

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) — Drucksachen 10/3636, 10/5305, 10/6124 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Nach § 153 e wird folgender § 153 f eingefügt:

„§ 153 f

Absehen von Strafverfolgung bei Täter-Opfer-Ausgleich

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts das Verfahren einstellen, sofern die Schuld nicht entgegensteht, der Schaden wiedergutmacht worden ist und wenn infolgedessen kein öffentliches Interesse besteht. Voraussetzung ist, daß die Tat nicht mit höherer Strafe als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und im Einzelfall nicht mehr als zwei Jahre Freiheitsentzug zu erwarten ist.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft durch unanfechtbaren Beschluß einstellen.“

2. Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. § 395 erhält folgende Fassung:

„§ 395

(1) Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger anschließen, wer

1. durch eine rechtswidrige Tat

a) nach den §§ 174, 174 a, 174 b, 176, 177, 178, 179, 180 und 181 des Strafgesetzbuches,

- b) nach den §§ 221, 223, 223 a, 223 b, 224, 225, 229 und 340 des Strafgesetzbuches,
 - c) nach den §§ 234, 234 a, 237, 239 Abs. 2, §§ 239 a und 239 b des Strafgesetzbuches,
2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211, 212 des Strafgesetzbuches verletzt ist oder
3. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat.

(2) Die gleiche Befugnis steht zu

- 1. den Eltern, Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten,
- 2. im Falle des § 90 des Strafgesetzbuches dem Bundespräsidenten und im Falle des § 90 b des Strafgesetzbuches der betroffenen Person sowie
- 3. demjenigen, der nach Maßgabe des § 374 in den in § 374 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Fällen als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, und dem durch eine rechtswidrige Tat nach § 108 a des Urheberrechtsgesetzes Verletzten.

(3) Wer durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 185, 186, 187, 187 a, 189 und 230 des Strafgesetzbuches verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.

(4) Der Anschluß ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Er kann nach ergangenem Urteil auch zur Einlegung von Rechtsmitteln geschehen."

Bonn, den 5. November 1986

Dr. Vogel und Fraktion